

zeichnung eines Hexentanzplatzes, die 1621 in nordnorwegischen Prozessen auftaucht und die eine Entsprechung in schottischen Akten hat.

Willumsens mikrohistorischer Ansatz füllt die oben angesprochenen «nackten» Zahlen mit Leben. Wir möchten uns im Rahmen unserer Rezension auf den letzten der vorgestellten Fälle beschränken, nämlich denjenigen des Sami-Schamanen Anders Poulsen, der Ende 1691 vor Gericht kam. Aus heutiger Sicht lag Poulsens Prozess, in dem die Aussagen des des Norwegischen Unkundigen übersetzt werden mussten, ein einziges grosses kulturelles Missverständnis zugrunde, bei dem es dem Gericht darum ging, Poulsens Praktiken zu verteufeln. Immerhin wurde das Verfahren unterbrochen und bis zum Eintreffen von Instruktionen aus Kopenhagen vertagt. Im Februar 1692 kam das Verfahren dann aber zu einem Ende, weil Poulsen von einem psychisch verwirrten Mann im Schlaf mit einer Axt erschlagen worden war. – Der facetten- und aufschlussreiche Band wird durch ein Namen-, ein Sach- und ein Autorenverzeichnis erschlossen.

Solothurn

Georg Modestin

Wolfgang Behringer/Sönke Lorenz (†)/Dieter R. Bauer (Hg.), *Späte Hexenprozesse. Der Umgang der Aufklärung mit dem Irrationalen.* Unter redaktioneller Mitarbeit von Sara Minor und Johanna E. Blume (=Hexenforschung 14), Bielefeld, Verlag für Regionalgeschichte, 2015, 427 S.

Die Menge der Hexenverfolgungen ist fast nicht zu bewältigen. Deshalb interessiert man sich im Augenblick vor allem für ihre spätmittelalterlichen Anfänge und für die letzten bzw. vorsichtiger: späten Hexenprozesse; die grosse Menge in der Mitte harrt weiterhin der Aufarbeitung. «Letzte» Hexenprozesse, das heisst aber auch, dass wir uns vor allem im Mittel- und Osteuropa aufhalten, denn in Westeuropa sind die Hexenprozesse im Allgemeinen bereits vor 1700 zu Ende gegangen. Und in Osteuropa sind sie auch um 1800 nicht zu Ende gegangen, wie die umfangreiche Liste mit dem Titel «Letzte Hexenhinrichtungen 1700–1901», die der Herausgeber Wolfgang Behringer zum Ende des Bandes publiziert (365–427), eindrücklich zeigt. Mit Beiträgen zu China, Afrika und Lateinamerika schaut der Band aber auch über den europäischen Tellerrand hinaus, und da wird erst recht klar, dass die für Europa mit viel Mühe etablierte Chronologie die Verhältnisse in den andern Kontinenten nicht trifft. – In Verzug geraten ist aber auch die Herausgabe der Akten der Vorträge des Arbeitskreises Internationale Hexenforschung (AKIH), der jährliche Arbeitstagungen in Stuttgart-Hohenheim und internationale Tagungen in Weingarten abhält; publiziert werden hier Vorträge, die im Jahr 2005 gehalten wurden.

Wolfgang Behringer und Sigrid Hirbodian, Das Institut für Geschichtliche Landeskunde in Tübingen und die Hexenforschung (VII–X), schildert, warum der AKIH, der über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren am Institut für geschichtliche Landeskunde in Tübingen beheimatet war, nun an die Universität des Saarlandes in Saarbrücken verlegt wurde; die Zusammenarbeit mit der katholischen Akademie Stuttgart-Rottenburg geht aber weiter. Wolfgang Behringer, *Späte Hexenprozesse – eine Einleitung* (1–24), räumt gründlich mit der Vorstellung auf, dass es in der Aufklärungszeit keine Hexenprozesse mehr gegeben habe. Vielmehr wurden noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehr Menschen vor Gericht wegen Hexerei angeklagt als im ganzen 16. Jahrhundert zusammengenommen (wobei man gerechterweise klarstellen muss, dass das 16. Jahrhundert nicht eine besonders verfolgungsintensive Zeit gewesen ist). Wenn man heute gerne

das Gegenteil denkt und glaubt, dann weil es sich nicht mit den Vorstellungen vereinbaren lässt, welche die Aufklärer von sich selbst hatten und welche wir von ihnen haben. Behringer formuliert denn auch (5): «Vor dem Hintergrund der Aufklärungsdebatten muten die «Späten Hexenprozesse» wie ein Anachronismus an.» Auch waren die Stellungnahmen der Aufklärer weniger eindeutig, als man gerne hätte. «Diese Themen stecken wie ein Pfahl im Fleisch der Aufklärung, ein Pfahl, den man nicht herausziehen konnte, ohne den Patienten zu töten» (6). Und wenn es schon keine legalen Prozesse und Todesurteile mehr gab, so gab es doch immer noch die Selbst- und Lynchjustiz... Ausserdem wird mit den Hinrichtungen nur die Spitze des Eisbergs sichtbar; darunter lagern Hunderte, wenn nicht Tausende von sehr ernsthaften Strafverfahren, die zu Zuchthausstrafen und Verbannung führten (9). Man wollte sich gerne über «die lange zeitliche Distanz zwischen dem Ende der Hexenprozesse und der Abschaffung des Hexereiddelikts in der Strafgesetzgebung» (12) hinwegtäuschen, und man hat es auch getan. In Osteuropa erreichten die Verfolgungen ihren Höhepunkt überhaupt erst zwischen 1721 und 1760; die Zahlen aus Ungarn (11) sind eindrücklich und erschreckend. Man steht also wieder einmal – wie schon so oft in der Hexenforschung – an einem Anfang, obwohl man schon vieles zu wissen glaubte, und dies erst recht, wenn man sich nicht auf die europäischen Hexenverfolgungen beschränken will. – Dries Vanysacker, *Enlightenment and Witchcraft. The Dangers of Denying the Existence of the Devil* (25–33), unterstreicht, dass der Hexenglauben viel mehr als blosser Aberglauben war, wie die aufgeklärten Zeitgenossen (Diderot und d’Alembert, Hume) geglaubt hatten, auch wenn die Hexenverfolgungen 1682 in Frankreich, 1712/1721 in Preussen, 1736 in England, 1768 in Österreich, 1776 in Polen und 1779 in Schweden offiziell verboten worden waren. Für die Eliten des Ancien Regimes in Frankreich, England, Spanien und der Neuen Welt war der Hexenglauben intergrierender Bestandteil des Systems, von dem sie nicht lassen konnten und wollten. Die Folter wurde in Schottland erst 1709, Preussen 1740, Sachsen 1770, Österreich 1776, in der Schweiz 1803 und in Bayern 1806 verboten. Wer den Teufel in Frage stellte, stellte im Grund auch die göttliche Vorsehung und die Existenz von Gott selber in Frage. Daher die geharnischten Reaktionen auf *Die verhexte Welt* des niederländischen Pfarrers Balthasar Bekker, erschienen 1691–1693, oder auf *Del congresso noturno delle lamie* des Italieners Girolamo Tartarotti, erschienen 1749. Als Reaktion auf ein Werk ihres Leibarzts Gerard von Swieten, *Remarques sur les vampyrismes de Silesie de l’an 1755*, verfügte Maria Theresia, dass seit 1756 alle Zauber- und Hexenfälle ihrem persönlichen Appellationshof vorgelegt werden mussten. – Erika Münster-Schröer, «Tödliche Gelehrsamkeit». Der Düsseldorfer Hexenprozess 1737/38 (35–53), berichtet von einem Hexenprozess gegen zwei Frauen, Helena Mechthild Curtens und Agnes Olmans, von denen die erstere nur 15 und die zweite 48 Jahre alt war. Dabei taten sich insbesondere zwei Juristen hervor, der Richter Johann Sigismund Schwarz, Vorsteher des Amtes Mettmann und jülich-bergischer Hofrat, und der Gutachter Eckharth, Kriminalreferent im Hofrat, beide promovierte Juristen. Eckhardt verfasste Gutachten, mit denen insbesondere Johann Weyer, *De crimine magiae*, widerlegt werden sollte und die den Eindruck vermitteln, als hätte man es mit «Hexenrichtern» des späten 16. oder frühen 17. Jahrhunderts zu tun. Einzig die Tierverwandlungen, an die man damals in der Innerschweiz noch fest glaubte, wurden in Frage gestellt. Zu den persönlichen Motiven der Juristen, die Karriere machen wollten, kam eine von Seiten des Fürsten von Jülich-Berg angeordnete Verschärfung der Staatsverfolgung dazu, ebenso wie Rekatholisierungstendenzen, die sich mit neueren, sich gegenseitig konkurrierenden Wallfahrten (nach Kavelaer und Neviges) verbanden. Der Prozess fand keine zeitgenössische Resonanz, sondern wurde erst 1878 wieder erinnert. – Johannes Dillinger, Von der Giftmischerin zur Hexe. Der Prozess gegen Katharina Reitterin aus Eglöfs 1743 (55–66),

befasst sich mit dem Prozess gegen Katharina Reitterin aus Eglofs (Allgäu), die am 20. Juni 1743 beim ersten Verhör gestand, dass sie ihre Stiefmutter und ihre Stiefbrüder, denen sie den Haushalt führte, vergiftet habe. Katharina war 34 Jahre alt und hatte 14 Jahre als Magd gearbeitet, den grössten Teil dieser Zeit ausserhalb ihres Heimatdorfes. Sie galt einerseits als unzüchtig, andererseits als sehr fromm (bzw. scheinheilig) und war wohl psychisch gestört; jedenfalls war sie völlig unfähig, auch nur ansatzweise eine Verteidigung aufzubauen. Sie selber war es, die im Verlauf der Verhöre den Teufel ins Spiel brachte und rasch ein vollständiges Hexengeständnis ablegte, gegen die Zurückhaltung der Verhörenden. Die Bevölkerung ging williger auf die Selbstbezeichnungen ein und bestätigte sie. Katharina Reitterin wurde am 5. September 1743 auf grausame Art und Weise hingerichtet. Da sie beim Denunzieren (Besagen) sehr unbeständig war und zuletzt alle Denunziationen zurücknahm, blieb ihr Prozess ein Einzelprozess. – Constanze Störk-Biber, «dass das Crimen Magio nicht Ein fabelwerckh, sondern wahrhaftig existire». Die Hexenprozesse in der Reichsabtei Marchtal 1745–1757 (67–87). Diese Hexenverfolgung begann mit einer Injurienklage einer gewissen Catharina Schmid gegen ihren ehemaligen Dienstherrn, Caspar Strohm aus Alleshausen, der Catharina für die Krankheit seiner Frau und Kinder verantwortlich machte. Trotz der Eröffnung eines Inquisitionsprozesses und der Anwendung der Folter legte Catharina kein Geständnis ab, und ein erstes Gutachten kam zum Schluss, dass man sie gar nicht hätte foltern dürfen. Nichtsdestoweniger hetzte das Dorf Alleshausen weiterhin gegen Catharina Schmid und bezog auch ihre Tochter in das Verfahren ein, die dem Druck nachgab, ebenso wie auch der Gutachter. Erst als das Dorf Alleshausen der Verfolgungen allmählich selber überdrüssig wurde, hörten diese auf, nicht ohne mindestens sieben Todesopfer gefordert zu haben, darunter an erster Stelle Catharina Schmid und ihre Tochter. – Klaus Graf, Der Enderinger Hexenprozess gegen Anna Trutt von 1751 (89–101), fragt sich, wie vor dem Hintergrund der aufklärerischen Politik der österreichischen Kaiserin Maria Theresia (1717–1780) 1751 im vorderösterreichischen Eendingen noch eine Frau als Hexe verbrannt werden konnte, die das Nachbardorf Wühl angezündet haben sollte. – Wolfgang Petz, Der letzte Hexenprozess im Reich. Der Fall der Anna Maria Schwäglin 1775 in der Fürstabtei Kempten (103–122). Dieser Hexenprozess, dessen Akten erst 1998 in Privatbesitz wieder aufgefunden werden konnten, nahm ein unerwartetes Ende, denn die zum Tod verurteilte Hexe, eine Dienstmagd, die vom katholischen zum reformierten Glauben übergetreten war und deshalb von Gewissensbissen geplagt wurde, wurde letztlich nicht hingerichtet. Grund dafür war möglicherweise, dass am gleichen Ort ein Jahr früher eine Schrift des Wunderheilers Johann Joseph Gassner erschienen war, der die meisten Krankheiten auf den Teufel zurückführte. Dies löste in der Fürstabtei eine Kontroverse aus, die vielleicht dazu führte, dass man die Schwäglin nicht mehr hinzurichten wagte. Die Geschichte der Anna Maria Schwäglin ist inzwischen als Buch erschienen: Wolfgang Petz, Die letzte Hexe. Das Schicksal der Anna Maria Schwäglin, Frankfurt am Main: Campus, 2007. – Walter Hauser, Der Hexenprozess gegen Anna Göldi in der Beurteilung der Zeitgenossen (123–126). Dieser kurze Beitrag scheint erst 2014 geschrieben worden zu sein und fasst nur kurz das Buch des Autors, seines Zeichens Jurist und Journalist, zusammen, das 2007 in 1. und 2013 in 2., erweiterter Auflage erschienen ist. Der Autor berichtet weniger vom Prozess als von den zeitgenössischen Reaktionen, die in der Tat höchst interessant sind, aber hier nicht richtig gewürdigt werden, sowie von seinen eigenen Recherchen und der Rehabilitation der Anna Göldi, die 2008 auf sein Betreiben vom Landrat (Legislative) des Kantons Glarus vorgekommen wurde. Der Fall Anna Göldi ist damit noch keineswegs umfassend behandelt und interpretiert und bleibt ein Desiderat, was im ganzen Band immer wieder betont wird. – Rainer Decker, «Sagt euren Landsleuten, dass sie rechte Tölpel und Narren sind!» Die

letzten Hexenprozesse in der Schweiz (1780–1782), befasst sich mit dem Hexenprozess, der 1780 gegen die 52jährige Maria Ursula Padrutt aus dem Dörflein Tinzen (rätoromanisch Tinizong) in der Herrschaft Oberhalbstein (45 km südlich von Chur) geführt wurde und wofür es nur den Bericht eines Sympathisanten gibt. Die ledige Padrutt wurde von ihren Verwandten unterstützt, die ihren guten Ruf feststellen liessen und ihr einen energischen Anwalt fanden. Trotzdem wurde sie verhaftet und einem dreitägigen Exorzismus unterworfen und gefoltert, ohne jedoch ein Geständnis abzulegen. Auf Rat des Bischofs von Chur wurde sie nach Bergamo gebracht, wo ein Inquisitor sie unschuldig fand (sein Ausspruch bildet den Obertitel dieses Aufsatzes). Sie konnte jedoch nicht nach Tinzen zurückkehren, weil sie dort vor Anfeindungen nicht sicher war, und zog deshalb nach Chiavenna, wo sie 1785 starb; in Tinzen wurde ihr selbst die Totenmesse verweigert. Die Padrutt hatte eine günstigere Ausgangslage als Anna Göldi, die in Glarus eine Landesfremde war und die 1782 dort mit dem Schwert hingerichtet wurde. – Philippe Bart, Hexenverfolgungen in der Innerschweiz im 18. Jahrhundert (137–166), untersucht die Hexenverfolgung, die 1737/38 in Zug und Luzern, und diejenige, die 1753/54 in Schwyz stattfand. Die erstere wurde im August 1737 von Katharina Kalbacher ausgelöst, die sich selber der Hexerei bezichtigte und 17 andere Personen denunzierte. Von ihnen wurden am 12. September 1737 vier Frauen verbrannt. Die Verfolgung griff auch auf Luzern über, weil Katharina auch eine Luzerner Magd, Anna Kopp aus Beromünster, belastet hatte. Diese wurde am 21. Oktober 1737 nach Luzern geführt und dort Anfang November mit Katharina Kalbacher konfrontiert, indessen ohne Erfolg. Katharina Kalbacher selber wurde am 16. Dezember 1737 in Zug mit dem Schwert enthauptet, als letzte Person, die in der Innerschweiz öffentlich als Hexe hingerichtet wurde. Denn die Schwyzer Verfolgung von 1753/54 forderte zwar auch zwei Todesopfer, aber die beiden Frauen starben im Gefängnis. Davon war die eine, die Magd Maria Rosa Locher, bereits in die Luzerner Verfolgung von 1737 involviert gewesen. Der Autor stellt fest, dass die Zuger und Luzerner Obrigkeiten, die über keinerlei juristische Ausbildung verfügten, mit diesen letzten Hexenverfolgungen sichtlich überfordert waren, denn die vorangegangenen Hexenverfolgungen lagen rund fünfzig Jahre zurück. Deshalb stützten sie sich nachweisbar auf veraltete Literatur, etwas den «Hexenhammer», was den Verfolgungen einen anachronistisch grausamen Zug verlieh. Erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts begannen die Obrigkeiten sich vom Hexenglauben ihrer Untertanen zu distanzieren und sich mehr für deren weltliches Wohlergehen als für deren Seelenheil verantwortlich zu fühlen. Der Hexenglaube der Bevölkerung aber taucht im 19. Jahrhundert in den Sagen wieder auf. Der aufschlussreiche Aufsatz wird durch drei Quellenstücke ergänzt. – Petr Kreuz, Die späten Hexenprozessen in den böhmischen Ländern und auf dem Gebiet der heutigen Slowakei (167–203), gibt einen breiten (manchmal etwas redundanten) Überblick über die Hexenverfolgungen in Böhmen, Mähren und der Slowakei, die seiner Meinung nach in der Regel Einzel- und nur in Ausnahmefällen Massenverfolgungen waren. Zu diesen Ausnahmen zählt er die Verfolgungen, die in den Jahren 1678–1696 die nordmährische Herrschaft Velké Losiny (dt. Gross Ullersdorf) erschütterten und die rund 100 Todesopfer forderten. Die hohe Gerichtsbarkeit wurde in Böhmen von rund 400 und in Mähren von rund 200 Gerichten ausgeübt; erst seit ungefähr 1680 wurde ein Appellationsgericht in Prag operant, das wohl dahingehend wirkte, dass Todesstrafen in mildere Strafen umgewandelt wurden. In Nordmähren und in den angrenzenden Gebieten Schlesiens trifft man seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf traditionelle vampirische Vorstellungen, die seit den 1750er Jahre die österreichische Kaiserin Maria Theresia auf den Plan riefen. Zur letzten Hinrichtung eines Hexers kam es 1749 in der südböhmischen Stadt Milevsko (dt. Mühlhausen), der im September 1748 vom dortigen Gericht zur Enthauptung und anschließenden Ver-

brennung des Leichnams verurteilt wurde, ein Urteil, das am 7. Februar 1749 vom Prager Appellationsgericht gebilligt wurde. Dagegen wurde der Viehhirte Jan Polák aus dem südböhmischen Marktflücken Jstebnice (dt. Gistebnitz), der vom Prager Appellationsgericht zur Enthauptung verurteilt worden war, von Maria Theresia 1756 freigelassen; gleichzeitig verfügte sie, dass in Zukunft kein Gericht in ihren Erbländern mehr Hexenprozesse in den Weg leiten dürften. Gleichzeitig (1755) verlief auch der letzte Hexenprozess in Mähren im Sand. In der Slowakei (= die heutige Slowakische Republik = das historische Oberungarn), insbesondere in Krupina, wurden in den Jahren 1662–1744 endemische Hexenverfolgungen geführt, bei denen mindestens 68 Personen (vorwiegend Frauen) inquiriert und mindestens 36 Personen (davon nur ein Mann) hingerichtet wurden, und zwar vorwiegend durch den Feuertod auf dem Scheiterhaufen, entweder lebendig oder nach vorheriger Enthauptung. Wie in den böhmischen Ländern wurden auch auf dem Gebiet der heutigen Slowakei die Hexenprozesse durch einen rasanten Eingriff seitens Maria Theresia in den 1750er Jahren definitiv beendet. – Jacez Wijaczka, Hexenprozesse in Polen im Zeitalter der Aufklärung (205–223), beginnt mit einem Abschnitt aus dem Werk des Bernhardinermönchs Serafin Gamalski (aus dem Königlichen Preussen), der 1742 schrieb, «dass man keinen anderen Staat wüsste, in dem vergleichbar viele unrechtmässige Exekutionen vermeintlicher Hexen stattgefunden hätten. Dagegen werde es in Polen bald an Wäldern mangeln, da alle für Scheiterhaufen gerodet werden würden, und den Dörfern und Kleinstädten an Einwohnern. Den Grund dafür sah er sowohl in der Ignoranz als auch in der Rechtsunwissenheit der Bevölkerung» (205). In der Tat fanden in Polen Hexenprozesse bis ans Ende des 18. Jahrhunderts (bis zum Verschwinden des Staates Polen von der Landkarte 1795) statt und überlebte der Hexenglauben bis ins 19. und 20. Jahrhundert. Dies lag nicht zuletzt daran, dass die Aufklärung vor allem in den protestantischen Kirchen der grossen preussischen Städte Danzig und Thorn und in den Kreisen der Grossgrundbesitzer vertreten war, nicht aber in den kleinen Städten oder auf dem Land. Die ersten Vorstösse zur Eindämmung der Hexenprozesse gingen von zwei kujawanischen und pommerischen Bischöfen 1699 und 1727 aus, und eine Diözesansynode, die 1745 in Lubawa stattfand, verfügte, dass alle Rechtsfälle, in denen Personen der Hexerei verdächtigt wurden, dem Bischofssoffizial zur Beurteilung übertragen werden sollten, untersagte die Anwendung der Folter und der Wasserprobe – die weit verbreitet war – und verbot vorbehaltlos die Lynchjustiz, doch ohne grossen Erfolg, denn die Justiz war sehr zersplittert und wurde in den Kleinstädten von ungelehrten Richtern und Schöffen ausgeübt, und in den kleinen adeligen Herrschaften wurde die Wasserprobe weiterhin angewandt. Es gab keine Appellation an den Staat, der sehr schwach war. – Lilla Krász und Péter Tóth G., Die Dekriminalisierung der Magie und der Kampf gegen den Aberglauben in Ungarn und in Siebenbürgern 1740–1848 (225–248), lassen sich von den nur scheinbar gegensätzlichen Fragen leiten, warum die Hexereibesuldigungen unter Maria Theresia ein Ende fanden und warum sie danach trotzdem fortgeführt wurden. Sie ergänzen den ideengeschichtlichen Hintergrund der Aufklärung, den Gábor Klaniczay (Gerhard von Swieten und die Anfänge des Kampfes gegen Aberglauben in der Habsburg-Monarchie, in: *Acta Historica Academiae Scientiarum Hungaricae* 34, [1988], 225–247) dargestellt hat, mit statistischen Fakten seitens der Rechtsgeschichte. Dazu wird der Untersuchungszeitraum in mehrere Phasen aufgeteilt: eine (sehr späte!) Phase der aktiven Hexenverfolgung (1740–1755), eine Phase, in der die Verfolgung sanktioniert und geregelt wurde (1756–1768), das letzte Jahrzehnt der Herrschaft Maria Theresias (1769–1780), das Jahrzehnt der Reformen Josephs II. (1780–1790) und schliesslich der Zeitraum zwischen 1790 und 1848, als der zuvor geltende strafrechtliche Rahmen teilweise restauriert wurde. Das Justizwesen in Ungarn und Siebenbürgen war arg zersplittert, und es gab

nur teilweise Berufungsmöglichkeiten. Nachdem Maria Theresia verfügt hatte, dass Urteile, welche die Anwendung der Folter oder die Todesstrafe vorsahen, in jedem Fall überprüft werden müssten, gingen nicht nur die Hinrichtungen, sondern auch die Neuverfahren in der zweiten Phase (1756–1768) deutlich zurück. Es wurden mehrere Kategorien von magischen Praktiken unterschieden, wobei nur mehr ein Pakt mit dem Teufel mit dem Tod auf dem Scheiterhaufen bestraft wurde. Insbesondere wurden die Hexerei nun auch als Krankheit («Melancholie») angesehen und behandelt (Hospitalisierung). Wenn die Folter überhaupt angewandt wurde, dann nur mehr in den «milderen» Graden. In der Zeit Josephs II. wurde auch die Gotteslästerung entkriminalisiert und als Krankheit behandelt. Wenn die Hexenverfolgungen nach dem Tod Josephs II. (1790) trotzdem weitergingen, dann weil nirgends schriftlich festgehalten wurde, dass es keinen Teufel und folglich keine Hexerei gebe. Bemerkenswert und bedenklich ist, dass die Verfolgungen sich nun vorwiegend gegen «Fremde» richtete, insbesondere Zigeuner, ein Problem, das in Ungarn – aber auch anderswo! – heute noch nicht gelöst ist. – H. C. Erik Midelfort, Johann Joseph Gassner und die Modernisierung der Teuflischen Besessenheit (249–256), schildert Leben und Werk des Johann Joseph Gassner, der 1727 in Praz (Vorarlberg) geboren wurde und bei den Jesuiten in Prag und Innsbruck studierte. Nach der Priesterweihe amtierte er als Pfarrer in Dalaas (1751–1758) und Klösterle (1758–1774) östlich von Feldkirch. Dabei entdeckte er ein Talent als Exorzist und Heiler, das er auf sich selber und seine Pfarrkirche anwandte. Um ein mögliches Disziplinarverfahren zu vermeiden, führte er über seine Fälle Tagebuch. Dabei geriet er in die Schusslinie zwischen aufgeklärten und orthodoxen Katholiken und musste den Begriff der «Besessenheit» modernisieren; er sprach nicht mehr von «Besessenheit» (*possessio*), sondern von «Umsessenheit» (*circumsessio*). Dagegen änderte die katholische Kirche ihre Definition von «Besessenheit» erst in den 1990er Jahren, um 1999 in etwa den Stand zu erreichen, den Gassner bereits 1775 erreicht hatte. Der Aufsatz scheint nicht sehr professionell aus dem Englischen übersetzt zu sein. – Wolfgang Schild, Hexereiprozesse nach dem Ende der Verfolgung (257–272), stellt die Frage, ob man nach dem Ende der Hexenverfolgungen, die um 1800 angesetzt wird, die aber nicht identisch ist mit dem Ende der Hexereivorstellung, überhaupt noch von «Hexen-» oder «Hexereiprozessen» sprechen könne. Nachdem er eine Definition des Begriffs gegeben hat, stellt der Autor fest, dass auch die Rechtsquellen, auf denen die Hexenverfolgungen abstellen, das Alte Testament sowie die Carolina (1532) und die Kursächsische Kriminalordnung (1572), den Begriff der «Hexerei» nicht kennen. Die Carolina spricht eher vom Schadenszauber, die Kursächsische Kriminalordnung eher vom Teufelspakt, also im Grund von zwei verschiedenen Begriffen der Hexerei und des Hexereiprozesses – die sich aber letztlich nicht ausschließen, sondern vielmehr ergänzen. Dies spielte allerdings zunächst bei der Anwendung der Carolina keine Rolle, denn diese regelte zunächst einmal den Akkusationsprozess, und wo kein Schaden eingetreten war, fehlte meist auch der Kläger. Dies änderte sich erst mit dem Vordringen des Inquisitionsprozesses und damit mit dem Gedanken, dass die christliche Obrigkeit den durch Missetaten beleidigten Gott durch strafrechtliche Verfolgungen besänftigen müsse. Unter diesem Aspekt wurde der Wille zu schädigen zum eigentlichen massgebenden Merkmal des Verbrechens, und dadurch wurden Vollendung und Versuch einander angenähert. Die Frage nach der Realität der Hexerei verlor ihre Relevanz; der massgebende böse Wille war als solcher unbestreitbare Realität (wie auch die Existenz des Teufels nicht bestritten wurde). Zu dieser Entwicklung trug auch die Reformation bei, die das Wesentliche von Hexerei und Zauberei in der freien Entscheidung für das Böse und gegen Gott sah. Dadurch verlor die Hexerei ihre inhaltliche Bestimmung, und die Diskussion wechselte in die Jurisprudenz über: Es wurde nötig, zwischen dem theologischen Begriff der Hexerei und dem juristischen

Begriff des «Hexereiverbrechens» zu unterscheiden. Hier konnte man einerseits auf das Römische Recht zurückgreifen, welches den Hochverrat (*crimen laesae majestatis*) kannte und das Beweisproblem insofern «löste», als es die Folter zuließ, wodurch der innere Wille gestanden und so äusserlich wurde. Im deutschen Recht war der Wille zunächst nicht relevant, sondern nur der Eintritt des Schadens; es gab im Grund anfangs kein eigentliches Strafrecht, sondern nur ein Schadenersatzrecht. Bei den merowingischen Franken entstand dann aber ein Strafrecht gegen den Ungehorsam gegen den König, dessen Stellung durch die christliche Doktrin (im Alten Testament) aufgewertet wurde. Entsprechend wurde auch hier der Wille höher gewertet als der Schaden und stellte sich die Frage, ob der Wille allein genüge oder ob es eines Schadens bedürfe – der gar nicht eintreten konnte, wenn man den Schadenszauber nicht für real hielt. Diese Frage wurde, nach 1800, mit dem Begriff des «untauglichen Versuchs» aufgefangen, aber bis heute nicht gelöst. Das heute geltende deutsche Strafrecht kennt keinen spezifischen Tatbestand der «Hexerei», wohl aber sieht es eine mildere Bestrafung und sogar das Absehen von Strafe vor, wenn der Täter aus grobem Unverstand verkannt hat, dass der Versuch überhaupt nicht zum Erfolg führen kann. Von daher gibt es heute keine strafbare Hexerei mehr. – Rainer Decker, *Magieprozesse im Kirchenstaat während des 19. Jahrhunderts (273–280)*, schöpft aus dem Archiv der Kongregation für die Glaubenslehre, deren Archiv vor zwanzig Jahren geöffnet worden ist. Die Kongregation ist die Nachfolgerin der neuzeitlichen römischen Inquisition, die im Jahr 1542 von Papst Paul III. gegründet worden war und der es weitgehend gelang, die Ausbreitung der reformatorischen Kirchen in Italien zu verhindern. Die dem «Heiligen Offizium» unterstellten Inquisitionsgerichte waren jedoch nur in Mittel- und Oberitalien flächendeckend vorhanden. Sie dienten der Bekämpfung der Häresien, der Kontrolle des Büchermarktes (die Index-Kongregation, die immer der Inquisition unterstellt war und deren Sitzungsprotokolle seit 1560 vollständig erhalten sind) und der Hinrichtung von Personen, die seit dem 17. Jahrhundert rückläufig waren. Die Institution der Inquisition wurde vor 1800 durch die Truppen des revolutionären Frankreich und Napoleons I. beendet, aber 1814 restauriert, bis der Kirchenstaat 1861/71 in das neue Königreich Italien integriert wurde. Dieser «Herbst» der Inquisition ist noch kaum erforscht. Die geistlichen Richter gingen gegen Blasphemie, sexuelle Übergriffe von Geistlichen (*solicitationes*), häretische Äusserungen und Polygamie vor; neu wurden auch revolutionäre Umtriebe ins Visier genommen (so etwa die «Sekte der Liberalen»!). Das Vorgehen gegen Aberglauben, Loswerfen (*sortilegium*) und Schadenszauber (*maleficium*) war seit dem 18. Jahrhundert stark zurückgegangen; die meisten Magieverfahren betrafen Wahrsagerei und Liebeszauber, seltener die Anrufung von Dämonen. Nur in den Jahren 1839/40 fand ein «richtiger» Hexenprozess (wegen Schadenszauber) statt, doch endete er mit fünf Jahren Frauengefängnis in strenger Einzelhaft. Aberglauben wurde mit Abschwörung und «heilsamen» Bussen «bestraft», also gewissermassen wie am Anfang der Häresieverfolgungen. Viele Verfahren wurden gar nicht erst eröffnet, und die Folter wurde nicht mehr angewandt. Während Aberglauben für die Aufklärer die Folge von falscher Erziehung war, war sie für die Richter der Inquisition (und auch für einige Mitglieder der deutschen Görres-Gesellschaft!) Sünde, Abfall vom Glauben und im schlimmsten Fall Kontaktaufnahme mit real wirkenden dämonischen Kräften, und dies obwohl die Päpste mit der Verfolgung von Hexen südlich der Alpen sehr viel früher Schluss gemacht hatten als die Staaten nördlich der Alpen. – Christine D. Worobec, *Decriminalizing Witchcraft in Pre-Emancipation Russia (281–308)*, schildert, wie die Begriff «witchcraft» und «sorcery» in Russland vom 17. bis ins 19. Jahrhundert eigentlich austauschbar und zunächst eher positiv besetzt waren – bis Peter I. (1682–1725) unter westlichem Einfluss begann, die «witchcraft» zu bekämpfen. Er benutzte diesen Kampf auch, um seinen Abso-

lutismus durchzusetzen, und vielleicht noch stärker seine schwächeren Nachfolgerinnen, Anna Ioannovna (1730–1740) und Elisabeth Petrovna (1741–1762); unter ihnen wurde der letzte Hexer 1736 verbrannt bzw. die letzte Hexe 1744 als Vergifterin enthauptet. Erst unter Katharina II. (1762–1796) wurde die «witchcraft» allmählich entkriminalisiert, aber insofern nicht konsequent, als auch Katharina das vorgebliche Verbrechen weiterhin gegen ihre politischen Feinde verwendete. Sie führte auf Provinzebene eine Art Appellationsgerichtshöfe eigens für Hexenfälle ein, die sog. «Courts of Equity», doch waren nie alle Provinzen gleichmässig damit versehen; dafür mangelte es auch an geschulten Juristen. Auch glaubten die oberen Klassen weiterhin an Hexerei und dass diese von ihren Bediensteten und Sklaven gegen sie eingesetzt würde, und erst recht ganze Dörfer. Erst ab 1851 wurden nicht mehr die Denunzierten, sondern die Denunzianten bestraft, aber auch damit war der Glaube an die Hexerei noch nicht ausgerottet, und dies nicht zuletzt, weil auch die orthodoxe Kirche Hexerei mit Bussen und Internierung in Klöster und Busshäusern ahndete. – Barend J. ter Haar, *Witchcraft in Chinese history* (309–330), beschreibt die verschiedenen Formen von Hexerei, die man in China fast bis heute findet: das Misstrauen gegenüber Zimmerleuten und Maurern, die man verdächtigte, einen Zauber in ein Bauwerk zu legen, um dem Besitzer zu schaden; eine Art Exorzismus oder Gegenzauber besteht in Fengshui, das man heute auch im Westen kennt. Dann gibt es die Angst, dass Seelen gestohlen oder gekidnappt werden konnten, insbesondere die Seelen von Kindern. Den westlichen kinderfressenden Hexen kommen erstaunlich nahe die Figuren von «Auntie Old Tiger» oder «Autumn Barbarian Granny». Die Angst vor Trockenheit verkörperte sich in «Dürre-Dämonen» (engl. Drought Demons), meist die Körper von schon verstorbenen alten Frauen, welche die Restfeuchtigkeit auf ihre Gräber zogen und welche deshalb ausgegraben und zerstört wurden, was den guten Ruf ihrer Familien nachhaltig beschädigte. Dann gab es die Angst vor dem Diebstahl von Lebenskräften (engl. theft of life-forces), die sich in konzentrierter Form in Organen, Nägeln, Haaren, Geschlechtsorganen oder sogar Föten fand; dieses Verbrechen wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jhs. sogar katholische Missionare oder Nonnen verdächtigt. Dann fürchtete man sich aber auch vor männlichen Wandermagiern, die gegebenenfalls gelyncht oder aus dem Ort verjagt wurden. Dagegen gab es keinen Teufel und entsprechend keinen Pakt mit ihm. Staat und Religion spielten kaum eine Rolle, und entsprechend fehlte den Verfolgungen die kollektive Dimension. – Stephen Ellis and Gerrie ter Haar, *The History of Witchcraft Accusations and Persecutions in Africa* (331–345), beschreiben weniger die Hexenverfolgungen in Afrika als ihre Rahmenbedingungen. Während die Forscher bis Ende des 20. Jhs. davon ausgingen, dass der Glaube an Hexerei in Afrika mit fortschreitender Entwicklung verschwinden würde, sieht man ihn seit den 1990er Jahren wieder aufleben. Es ist aber nicht richtig, diesen Glauben einfach als «witchcraft» zu bezeichnen (auch wenn dies heute allgemein so getan wird), denn darunter befinden sich negative und positive spirituelle Kräfte; die Dämonisierung hat erst die Kolonialzeit gebracht. Die Geschichte Afrikas ist von ganz anderen Elementen geprägt als diejenige Europas, nämlich durch das Fehlen von Schriftlichkeit und bürokratischen Regierungen, das Überwiegen von agrarischen Gesellschaften und den Sklavenhandel. Die kolonialen Regierungen verboten zwar die Hexenverfolgungen, schafften dadurch den Hexenglauben nicht ab, ganz im Gegenteil; sie setzten sich damit dem Verdacht aus, die Hexen zu beschützen. Seit immer klarer wird, dass die postkolonialen afrikanischen Staaten nicht wirklich funktionieren, besteht sogar wieder die Gefahr von Hexenverfolgungen, nicht zuletzt auch wegen der aktuellen Erfolge der monotheistischen Religionen des Christentums und des Islams in Afrika. Die Chronologie der europäischen Hexenverfolgungen kann deshalb nicht auf Afrika angewandt werden, und dies umso weniger, als man auch in Bezug auf Europa immer weniger

zu sagen wagt, dass es wirklich die Aufklärung ist, die das Ende der Hexenverfolgungen gebracht hat. – Iris Gareis, Späte Zauberei- und Hexenprozesse vor amerikanischen Inquisitionstribunalen (347–363), geht davon aus, dass im spanischen Teil Amerikas die Inquisitionstribunale zu Beginn des 19. Jahrhunderts von den Befürwortern der Unabhängigkeitsbestrebungen mit der verhassten Kolonialherrschaft identifiziert – und abgeschafft wurden. Dabei wurden diesen Institutionen sehr viel mehr Zauberei- und Hexenprozesse zugeschrieben, als sie wirklich durchgeführt hatten. Die spanische Inquisition unterschied klar zwischen Zauberei (span. *brujeria*, mit explizitem Teufelspakt) und Hexerei (span. *hechiceria*, mit implizitem Teufelspakt) und führte viel mehr Prozesse gegen Zauberer als gegen Hexen. In Spanisch-Amerika gab es nur drei Inquisitionstribunale: in Lima (seit 1570, zuständig zunächst für ganz Spanisch-Amerika), in Mexiko-Stadt (seit 1571, zuständig für Spanisch-Nordamerika und die Philippinen) und in Cartagena (seit 1610, zuständig für Kolumbien und Venezuela). Das portugiesische Brasilien unterstand dem Inquisitionsgericht von Lissabon. Alle diese Gerichte führten im 18. Jh. mehr Hexenprozesse durch als im 16. und 17. Jahrhundert zusammen, doch nahm das Interesse in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. rasch ab. Dabei fielen in Kolumbien und Venezuela sowie in Brasilien erschwerend ins Gewicht, dass es dort viele afrikanische Sklaven gab, die von ihren Besitzern des Gebrauchs von Zauber und Hexerei gegen ihre Herrschaft verdächtigt wurden. Nichtsdestoweniger existierten der Hexenglauben in den geistlichen Spielen (verboten erst 1765) und das Lachen über den Aberglauben der Zauberer in der Komödie lange Zeit nebeneinander. – Wolfgang Behringer, Letzte Hexenhinrichtungen 1700–1900 (365–427), gibt eine umfangreiche (!) Liste von «letzten Hexenhinrichtungen», wobei er zwischen Einzelprozessen (1–3 Hinrichtungen), Panikprozessen bzw. Hexenpaniken (4–9 Hinrichtungen), grossen Hexenpaniken (10–19 Hinrichtungen) und Hexenverfolgungen (über 20 Hinrichtungen) unterscheidet; als Hinrichtungen gelten auch Personen, die im Gefängnis zum Tod kamen. Im Zeitalter der Aufklärung häuften sich abgebrochene Paniken und Verfolgungen, mit zahlreichen Verdächtigen, von denen aber am Ende nur Einzelne oder niemand die Todesstrafe erleiden musste.

Freiburg/Schweiz

Kathrin Utz Tremp

Wolfgang Behringer/Claudia Opitz-Belakhal (Hg.), *Hexenkinder – Kinderbanden – Strassenkinder*. Unter redaktioneller Mitarbeit von Sarah Minor und Johanna E. Blume (= Hexenforschung 15), Bielefeld, Verlag für Regionalgeschichte, 2016, 468 S.

Der vorliegende Band enthält Vorträge, die 2011 auf einer Tagung des Arbeitskreises Internationale Hexenforschung (AKIH) in Weingarten gehalten wurden. Für den Konferenzband wurden die Beiträge in fünf thematische Sektionen eingeteilt: Kindheit und Hexenglaube – Strassenkinder und Kinderbanden in der Vergangenheit – Kinder als Opfer oder Täter in Hexenprozessen – Kinderdevianz im Lichte von Jurisprudenz und Pädagogik – Strassenkinder und Kinderbanden in der Gegenwart. Für Wolfgang Behringer und Claudia Opitz-Belakhal, *Hexenkinder – Kinderbanden – Strassenkinder*. Eine Einführung in das Thema (1–44), sind Kinderhexenprozesse Hexenprozesse, die gegen bzw. mit Kinder(n) geführt wurden, sei es als strafunmündige Täter, sei es als minderjährige (und entsprechend leicht manipulierbare) Zeugen. Das Thema ist von trauriger Aktualität, denn auch heute noch werden Kinder in Südafrika sowie Teilen Asiens und Amerikas als Hexen angeklagt und schliessen sich als Hexenkinder in Banden zusammen. Laut der Carolina (1532) war man mit 14 Jahren strafmündig, d.h. kein Kind mehr. Die For-